

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Kapitel: II: Der lange Weg zur endgültigen Fassung des Mischehen-Scheidungsgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weg darin, «daß die gemischte Ehe als Rechtsinstitut vom Standpunkt der staatlichen Aufgabe aus nach einheitlichen Grundsätzen ... geordnet und die Beurtheilung von Scheidungsfällen dem Bundesgericht zugewiesen wird»¹.

Im Ständerat selbst kam es nur zu einer kurzen Diskussion über den Rekurs Cammenzind². Der Rat folgte den Entscheiden der Großen Kammer und den Anträgen seiner Kommission und lehnte die Beschwerde ab. Mit 22 gegen 9 Stimmen hieß er auch die Überweisung der Frage der Scheidung gemischter Ehen an den Bundesrat gut.

Damit hatten die eidgenössischen Räte ihre Aufgabe vorderhand erleidigt. Sie waren dabei dem eigentlichen Streitpunkte, dem Problem der Scheidung gemischter Ehen, geschickt ausgewichen; dieses war damit aber nicht gelöst, sondern nur vertagt. Der Versuch verschiedener katholisch-konservativer und gemäßigt liberaler Ratsherren, die Überweisung des Geschäfts an den Bundesrat zu verhindern und somit die Diskussion im Keime zu ersticken, war gescheitert. Der Ball lag nun beim Bundesrat; von seinen Vorschlägen hing vorerst die weitere Entwicklung ab.

II. DER LANGE WEG ZUR ENDGÜLTIGEN FASSUNG DES MISCHEHEN-SCHEIDUNGSGESETZES

1. *Die Vorarbeiten*

A. Konsultation der ausländischen Gesetzgebung

Mit der Erledigung seines vom Parlament erhaltenen Auftrages hatte es der Bundesrat in keiner Weise eilig. Bevor er sich der Schaffung eines Gesetzesentwurfes zuwandte, ja die Erarbeitung eines solchen noch fraglich war, wollte er die ausländische Gesetzgebung betreffend die Scheidung gemischter Ehen kennenlernen. Zu diesem Zwecke entschied er sich am 4. Januar 1860 die folgenden Stellen um die Mitteilung entsprechender Gesetze und Grundsätze anzugehen:

- «a) die schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Wien für Frankreich und Österreich;
- b) die Gesandtschaften von Preußen, Sardinien und Baden;

¹ Ebd.

² Siehe das Protokoll des StR vom 23. Juli 1859 und das Ratsbulletin in der NZZ vom 25. Juli 1859.

- c) das württembergische Ministerium;
- d) das schweizerische Generalkonsulat in Sachsen (Leipzig)»¹.

Der Anfrage des Bundesrates scheinen die angesprochenen Stellen nachgekommen zu sein. Nur vom sardinischen Gesandten fehlt ein entsprechendes Aktenstück im Bundesarchiv². Die Antworten vermitteln uns ein Bild der Scheidungsgesetze, insbesondere der Grundsätze für die Scheidung gemischter Ehen, in den Nachbarländern um 1860.

So berichtete der preußische Gesandte in einem Brief an den Bundespräsidenten, datiert vom 27. Januar 1860, daß in Preußen der Gerichtsstand bei allen Scheidungen, auch jenen von gemischten Ehen, der ordentliche bürgerliche sei, wie auch die Scheidung selbst nur nach bürgerlichen Gesetzen beurteilt werde.

Die badische Gesandtschaft legte ihrem Schreiben eine beglaubigte Abschrift der Antwort des Ministeriums des Innern zur gestellten Anfrage bei. Daraus geht hervor, daß im Großherzogtum Baden die Ehescheidungen der Angehörigen aller Konfessionen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, die nach den materiellen Vorschriften des Code Napoléon urteilte, also auch bei gemischten Ehen auf gänzliche Scheidung erkennen konnte.

In Frankreich selbst galt zwar noch immer der Code Napoléon, dessen Bestimmungen über die Scheidung waren aber durch ein Gesetz vom 8. Mai 1816 außer Kraft gesetzt worden. Die Ehen von Katholiken und von Protestanten waren in gleicher Weise unscheidbar, nur eine Trennung nach kanonischem Rechte möglich. Das französische System bot daher – wie der schweizerische Gesandte in Paris ausführte – für die schweizerischen Verhältnisse «wenig Ausbeute»³.

Wurde dieses französische Recht nur dem katholischen Eheverständnis gerecht, so bevorteilte das württembergische einseitig die Protestanten. Eine Verordnung vom 18. Mai 1818 bestimmte, daß dort bei gemischten Ehen die Gerichtsbarkeit nur durch die protestantischen Ehegerichte ausgeübt werden dürfe⁴. Allerdings beabsichtigte die Regierung eine

¹ Protokoll der 3. Sitzung des schweizerischen BR, vom 4. Januar 1860; ein Auszug davon liegt im BAB bei den Akten der Bundesversammlung, Dossier Gesetze IV/2.

² Die Antworten finden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Zwei Jahrzehnte später führte Frankreich die Scheidung wieder ein: siehe oben Anm. 6 S. 38.

⁴ Die Ehegerichte bestanden aus fünf weltlichen und zwei geistlichen Richtern. Die Voruntersuchung lag in den Händen des Bezirksgerichtes und des protestantischen Dekans. Bei gemischten Ehen besaß hier auch der katholische Dekan ein

Eherechtsreform, die der Rechtsgleichheit beider Konfessionen mehr entspreche, schrieb das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundesrat¹.

Im Königreich Sachsen kamen nicht in allen Landesteilen die gleichen Bestimmungen über den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus gemischten Ehen zur Anwendung. In den sächsischen Erblanden war bei ehrechlichen Angelegenheiten allgemein der Gerichtsstand des Ehemannes entscheidend. Zur Beurteilung von Klagen aus gemischten Ehen wurden je zwei evangelische und katholische Geistliche mit Stimmrecht durch das Gericht hinzugezogen². Dabei fand das materielle Recht der beklagten Partei Anwendung: klagte der protestantische Ehegatte, urteilte das Gericht nach kanonischem Eherecht, war der katholische Partner Kläger, fand evangelisches Eherecht Anwendung. Die daraus entstehenden Ungereimtheiten sollten dadurch ausgeglichen werden, daß die nach evangelischem Recht erkannte Scheidung für den katholischen Teil nur als Trennung von Tisch und Bett galt, während die nach katholischem Recht ausgesprochene Trennung für den evangelischen Teil zu einer Scheidung vom Bande umgewandelt wurde³.

Weniger kompliziert gestaltete sich die Rechtslage bezüglich gemischter Ehen in der zu Sachsen gehörigen Oberlausitz. Hier richtete sich nicht nur das materiell anwendbare Recht, sondern auch der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten⁴.

Vom schweizerischen Gesandten am Wiener Hof fehlt zwar ein Antwortschreiben zur Frage der Scheidung gemischter Ehen, doch es finden sich im Bundesarchiv an dieser Stelle die entsprechenden Gesetze des österreichischen Kaiserreichs. Wer glaubt, das österreichische Eherecht der Zeit bereits zu kennen, da wir es früher als Mutterrecht einiger kan-

gewisses Mitwirkungsrecht (Schreiben des Königlich Württembergischen Ministeriums für ausländische Angelegenheiten an den Schweizerischen Bundesrat, vom 26. Januar 1860, in: BAB, Dossier Gesetze IV/2).

¹ Eine solche Reform kam allerdings meines Wissens zu dieser Zeit nicht zu stande.

² Gesetz über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28. Januar 1835, § 55 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 85). Dieses Gesetz liegt als Beilage zum Schreiben des schweizerischen Generalkonsuls in Sachsen in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Gesetz über privilegierte Gerichtsstände ..., § 57.

⁴ Schreiben des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das eidgenössische General-Consulat in Sachsen, vom 11. Januar 1860; Kopie in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

tonaler Kodifikationen vorstellten¹, sieht sich getäuscht. In die Zeit seit dem Erlass des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811, das jenen Schweizerkantonen als Vorbild diente, fällt nämlich das der katholischen Kirche äußerst wohlgesinnte Konkordat zwischen Österreich und dem Apostolischen Stuhl von 1855².

Auf diesem Konkordat gründete das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856, das bezweckte, «die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen»³. Anhang 1 zu diesem Patent enthält ein «Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Österreich»⁴ und Anhang 2 besteht aus einer «Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Österreich in Betreff der Ehesachen»⁵.

Allerdings brachte das neue Recht materiell keine wesentlichen Änderungen. Nach wie vor war für den katholischen Partner die vollständige Scheidung dem Bande nach und die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten versagt, während sie dem nichtkatholischen Teil unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wurde⁶. Das entscheidend Neue bestand in der Wiedereinsetzung der geistlichen Gerichte in ihre Funktion als Ehegerichte. Diese wurden für zuständig erklärt für alle Klagen auf Trennung von katholischen und gemischten Ehen, bei denen zur Zeit des Eheschlusses mindestens ein Partner katholisch war⁷. Auf Grund der durch das katholische Gericht ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett konnte der nichtkatholische Teil später vor einem staatlichen Gericht um vollständige Scheidung nachsuchen⁸.

Diese neue Regelung bedeutete zweifelsohne gegenüber dem früheren, im wesentlichen auf dem josephinischen Ehepatent beruhenden Rechtszustand des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, eine erneute Konfessionalisierung der Ehegerichtsbarkeit⁹.

¹ Siehe oben S. 37 f.

² Dieses Konkordat ist im Urtext samt Übersetzung abgedruckt in: AfkKR, I, (1857), S. iv–xix.

³ Patent vom 8. Oktober 1856, Vorrede, in: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, 1856, S. 605. Das Patent samt Anhang 1 und 2 wurde ebenfalls im Archiv für katholisches Kirchenrecht, I, (1857), S. xlII–cxxxv abgedruckt.

⁴ Reichs-Gesetz-Blatt, 1856, S. 609–622.

⁵ Reichs-Gesetz-Blatt, 1856, S. 622–658.

⁶ Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Österreich, §§ 66 ff.

⁷ Ebd., § 59.

⁸ Ebd., § 68. War er vor dem katholischen Ehegerichte als der schuldige Teil bezeichnet worden, konnte er auch die Frage der Schuldigkeit vor dem staatlichen Gericht erneut aufrufen (§ 69).

⁹ Die österreichische Regelung wurde von verschiedenen Kirchenrechtlern, vor

Nach dieser kurzen Übersicht über die Regelung der Scheidung gemischter Ehen in den Nachbarländern ist ein Hinweis darauf angebracht, daß sich auch dort die Geister oft und gern am Problem der Mischehe entzündeten. Bekannt wurde vor allem der Kölner Mischehenstreit in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. Damals wollte die preußische Regierung eine über das Breve Papst Pius' VIII. vom 25. März 1830 hinausgehende Mischehenpraxis ermöglichen und insbesondere die feierliche Assistenz des katholischen Priesters beim Eheschluß in jenem Falle erzwingen, da die katholische Kindererziehung verweigert wurde. Aus diesem Kampf, in den auch Freiherr Joseph von Görres mit seinen Publikationen eingriff, ging die katholische Kirche als Siegerin hervor. Preußen anerkannte 1838 die katholische Mischehenpraxis¹.

B. Sichtung des kantonalen Ehescheidungsrechtes

Der Bundesrat suchte aber nicht nur beim Scheidungsrecht fremder Staaten Rat, er sah sich auch bei den entsprechenden Gesetzen im Inland, in den einzelnen Kantonen um. Die Früchte dieser Nachforschungen fanden ihren Niederschlag in der bundesrätslichen Botschaft an die Bundesversammlung, betreffend die gemischten Ehen, vom 24. Mai 1861². Darin unterschied der Bundesrat drei verschiedene Systeme, die sich in der Schweiz bei der Scheidung von Mischehen ausgebildet hätten und «mit Modifikationen» sich in allen kantonalen Gesetzgebungen fänden:

- das einseitig konfessionelle System, in welchem beide Ehegatten dem gleichen konfessionellen Ehrerecht unterworfen werden;
- das konfessionell zweiseitige System, bei dem zwar ein konfessionelles Gericht nach seinem Rechte verfährt, das Urteil aber für den Ehegatten der anderen Konfession modifiziert wird, beispielsweise die durch das protestantische Ehegericht ausgesprochene Scheidung für den katho-

allem im Archiv für katholisches Kirchenrecht, wärmstens begrüßt: AfkKR, AF I (1857), S. 57 ff. und 306 ff. Nur wenige Jahre später wurde durch ein Gesetz vom 25. Mai 1868 die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten übertragen (Text dieses Erlasses im Archiv für katholisches Kirchenrecht, NF 14 (1868), S. 157 bis 164).

¹ LThK VI, S. 394 f. (Artikel von E. Hegel) und dort angeführte Literatur zum Kölner Ereignis. Siehe zudem: E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1798, II, Stuttgart 1960, S. 175 ff.

² BBl 1861, II, S. 1–9.

- lischen Ehegatten nur die Bedeutung einer Trennung von Tisch und Bett besitzt;
- das System des bürgerlichen Rechts, das von den konfessionellen Vorstellungen abstrahiert und dem alle Staatsbürger in gleichem Maße unterworfen sind¹.

Mit dieser Aufteilung bot der Bundesrat eine systematisierte und vereinfachte Darstellung des um 1860 geltenden kantonalen Mischehen-Scheidungsrechts, das von uns schon früher etwas ausführlicher skizziert wurde². Sein besonderes Augenmerk richtete er zudem auf die paritätischen Kantone, da diese am meisten Erfahrung mit Mischehen hätten³. Diese Kantone verfügten meist über ein einheitliches, für Katholiken und Protestanten geltendes Ehorecht, billigten aber dem katholischen Ehegatten bei der Scheidung einer Mischehe die Wiederverheiratung bei Lebzeiten des Partners nicht zu⁴.

2. Der bundesrätliche Gesetzesvorschlag

Nach der Prüfung des kantonalen Mischehenrechts kam der Bundesrat zur Auffassung, daß Schwierigkeiten bei der Scheidung gemischter Ehen nur da auftraten, «wo die diesfällige Gesetzgebung einer einseitig konfessionellen Richtung folgt»⁵. In diesem Falle bedeute es für den Angehörigen einer anderen Konfession eine Verletzung seiner konfessionellen Rechte, wenn die Frage der Scheidung nach den Grundsätzen einer ihm fremden Konfession entschieden werde. In der Absicht, das gute Einvernehmen der beiden Konfessionen zu fördern, rechtfertigte es sich daher, von Bundes wegen Bestimmungen über die Scheidung gemischter Ehen zu erlassen.

Diese Vorschriften des Bundes hätten einerseits das anwendbare Recht, andererseits den Gerichtsstand festzulegen. Der Bundesrat meint, «für ein paritätisches Land sei die geeignete Lösung ... ein gemeinsames Matrimonialrecht für beide Konfessionen, unter Beachtung

¹ BBl 1861, II, S. 2f.

² Siehe oben S. 26ff.

³ BBl 1861, II, S. 3f.

⁴ Eine Ausnahme unter den paritätischen Kantonen machte St. Gallen, das noch bis 1874 ein katholisches und ein evangelisch-reformiertes Ehorecht besaß. Siehe dazu oben S. 22 f. und 35 f.

⁵ BBl 1861, II, S. 5.

des verschiedenen konfessionellen Begriffes der vollständigen Trennung und Anwendung dieses Rechts durch die ordentlichen Zivilgerichte»¹.

Welche Zivilgerichte aber kommen in Frage, bürgerliche Gerichte anderer Kantone oder das Bundesgericht? Der Bundesrat erläuterte in seinem Bericht eingehend die Möglichkeit der Überweisung von Mischeheprozessen an das Bundesgericht und lehnte diese endlich ab, in erster Linie weil der Bund kein eigenes materielles Ehrerecht besitze; die seltenen Zusammentritte des Bundesgerichts und die hohen Kosten eines solchen Verfahrens sprächen ebenfalls dagegen².

Aus all diesen Erwägungen schlug der Bundesrat ein kurzes, sechs Artikel umfassendes Ergänzungsgesetz zum Mischehengesetz von 1850 vor, das folgende Grundregeln enthält:

- Die Aufhebung einer gemischten Ehe durch richterliches Urteil soll – falls die Ehe katholisch getraut wurde – nur für den protestantischen Teil die Scheidung dem Bande nach bewirken.
- Klagen auf Ehescheidung, die infolge Wohnsitz oder (kraft des Konkordates vom 6. Juli 1821³) Heimat einer einseitig konfessionellen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, sind an die Gerichte eines Kantons mit einheitlichem Ehrerecht und bürgerlicher Gerichtsbarkeit zu überweisen.
- Die zugewiesenen Gerichte entscheiden den ihnen delegierten Fall bezüglich der Scheidungsfrage nach den Gesetzen ihres Kantons, die Beurteilung der Folgen der Scheidung bleibt der regelmäßigen Gerichtsbarkeit des Ehemannes vorbehalten.
- Klagen auf Wiedervereinigung sind direkt an jenes Gericht zu richten, das die Trennung aussprach⁴.

Mit diesem Gesetzesvorschlag ging der Bundesrat eigene Wege. Weder nahm er die Anregung der ständerätlichen Kommission auf, solche Mischehenfälle ans Bundesgericht zu überweisen⁵ noch stützte er sich auf den Gesetzesvorschlag Nationalrat Roths⁶. Er lehnte Roths

¹ BBl 1861, II, S. 6.

² BBl 1861, II, S. 7f.

³ Zum Konkordat vom 6. Juli 1821 siehe oben S. 14f.

⁴ Wortlaut des Gesetzesentwurfes in: BBl 1861, II, S. 8f. Die Fassung des bundesrätlichen Entwurfs entspricht genau dem Wortlaut des Entwurfs des Justizdepartementes vom 30. April 1861 (BAB, Dossier Gesetze IV/2).

⁵ BBl 1861, II, S. 384.

⁶ BBl 1861, II, S. 377f. Zum Minderheitsvorschlag (J. Roth) der nationalrätslichen Kommission: oben S. 107 f.

Vorschlag im Gegenteil ausdrücklich ab, da er am konfessionell einseitigen System in einer modifizierten Form festhalte.

3. Die Behandlung des Nachtragsgesetzes in den eidgenössischen Räten

A. Neue Vorschläge der ständerätslichen Kommission

Mit dem soeben skizzierten Gesetzesentwurf des Bundesrates konnte sich die Kommission des Ständerates, dem in dieser Frage die Priorität zustand, in keiner Weise befreunden. Die Kommissionsmehrheit stimmte dem Bundesrat weder in bezug auf die Frage des materiellen Rechts noch des Gerichtsstandes zu, die Minderheit kam dem Bundesrat nur wenig entgegen.

Die Kommissionsmehrheit bildeten die Ständeräte Friedrich Emil Welti (Berichterstatter/AG), Eduard Häberlin (TG), Ambrogio Bertoni (TI) und Hans von Ziegler (SH), der aber in einigen Nebenpunkten die Minderheitsmeinung unterstützte, die der Luzerner Jost Weber vertrat¹. Diese Zusammensetzung der Kommission ließ einen eher gemäßigten, zwischen den Parteien vermittelnden Bericht erwarten, galten doch Häberlin und vor allem Welti, der spätere Bundesrat, als ausgesprochene Männer der Mitte. Gemäß Gruner nahm Welti geradezu die «Grundsätze des friedlichen Zusammenlebens der Konfessionen zur Richtschnur seines gesamten politischen Handelns»².

Tatsächlich zeigen sowohl der Mehrheitsbericht³ als auch jener der Minderheit⁴ das Bemühen um eine Regelung der Miscehenscheidung, die beiden Konfessionen gerecht wird und dem Frieden zwischen ihnen dient. Gerade dieses Bestreben brachte die Kommission aber zu einem «radikalen» Lösungsvorschlag: «Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte und unterliegt für beide

¹ Biographische Notizen zu diesen Ständeräten bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 286 f. (Weber), 505 f. (Ziegler), 683 f. (Welti), 698 f. (Häberlin) und 725 (Bertoni). Zu dieser Zeit gehörte Weber noch zu den Katholisch-Konservativen Luzerns, erst 1866 erfolgte sein endgültiger Übertritt zu den Liberalen, wenn er sie auch vordem schon zeitweise unterstützte. Bertoni war gemäß Gruner in der Bundesversammlung zur Linken, Häberlin und Welti zur Mitte zu zählen, Ziegler galt als reformiert-konservativer Schaffhauser Junker.

² GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 683.

³ BBl 1861, III, S. 33–39.

⁴ BBl 1861, III, S. 40–48.

Ehegatten gleichmäßig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts»¹.

Der Verwirklichung dieses Grundsatzes sollten die weiteren von der Mehrheit vorgeschlagenen Artikel dienen:

- Einreichung der Klage beim Bundesgericht, falls die Ehegatten unter einer konfessionellen Gerichtsbarkeit stehen (Art. 9);
- Urteil des Bundesgerichts gemäß den bürgerlichen Gesetzen des Heimatkantons, bei deren Fehlen «nach allgemeinen Grundsätzen» (Art. 10);
- Kompetenz des Bundesgerichtes zum Erlaß eines Verfahrensreglements (Art. 11).

Die Kommissionsminderheit (Weber) stimmte zwar dem Grundsatz bürgerlichen Rechts und bürgerlicher Gerichtsbarkeit bei der Scheidung von Mischehen zu, blieb aber bei dessen Verwirklichung auf halbem Wege stehen. So wünschte Weber – wie schon der Bundesrat – die gesetzliche Verankerung des Prinzips, daß bei katholisch getrauten Mischehen das Scheidungsurteil nur für den protestantischen Teil die gänzliche Scheidung bewirke². Ebenso sprach er sich für die Aufnahme eines Artikels über die Wiederverehelichung bundesgerichtlich Geschiedener aus, entsprechende Gesuche gehörten in das Gebiet kantonaler Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit³. Beide Bestimmungen sollten offenbar dem katholischen Eheverständnis entgegenkommen und eine Wiederverheiratung katholischer Geschiedener verhindern.

Ein letzter Antrag Webers – hierin unterstützt durch von Ziegler – ging über das Scheidungsrecht hinaus und betraf die Änderung des Artikels 4 des Mischehengesetzes von 1850. Dadurch sollte die zivile Trauung gemischter Ehen von Bundesrechts wegen ermöglicht werden. Bis anhin sah das Gesetz nur die kirchliche Trauung vor, wahlweise durch einen Geistlichen katholischer oder reformierter Konfession⁴.

Angesichts seiner auf Schonung der Katholiken bedachten Haltung in der Scheidungsfrage überrascht dieses Eintreten Webers für die Zivil-

¹ Neu vorgeschlagener Art. 8 des Mischehengesetzes: BBl 1861, III, S. 39; siehe ebd. auch die weiteren Artikel.

² Art. 8 Abs. 2 des Minderheitsvorschlags der Kommission des StR: BBl 1861, III, S. 48.

³ Ebd.

⁴ Argumentation Webers und Wortlaut des betreffenden Artikels 4 des Mischehengesetzes in: BBl 1861, III, S. 47. Diese Frage war schon bei den Beratungen des Mischehengesetzes 1850 diskutiert worden; siehe dazu oben S. 60f.

ehe. Man wäre geneigt, dahinter politische Gründe zu vermuten, wüßte man nicht, daß er sich auch publizistisch rege für die Zivilehe einsetzte. Sein gelehrter Aufsatz «Über gemischte Ehen» in den «Katholischen Schweizerblättern für Wissenschaft und Kunst» trug ihm einen scharfen Protest von Seiten der Schwyzer-Zeitung ein¹.

In der Ratsverhandlung scheiterte Webers Antrag betreffend die Zivilehe bereits an einem Ordnungsantrag des Glarner Standesherrn Johann Jakob Blumer; dieser forderte eine Beschränkung der Beratungen auf allfällige Ergänzungen des Miscehengesetzes, bereits geltende Artikel stünden nicht zur Diskussion. Der Rat pflichtete ihm mit 16 zu 11 Stimmen zu, die Frage der Ziviltrauung fiel vorzeitig aus den Traktanden². Der weiteren Beratung des Gesetzesentwurfes im Ständerat wollen wir uns im nächsten Abschnitt widmen.

B. Das Scheidungsgesetz in der Kleinen Kammer

Am 12. und 13. Juli 1861 wurde das Scheidungsgesetz in der Kleinen Kammer beraten. Die Debatte verlief, wie aus den Protokollen ersichtlich ist³, recht lebhaft und die Abstimmungen über Eintretensfrage und Fassung einzelner Artikel fielen meist knapp aus.

Nach der Verlesung der Kommissionalberichte, den Voten weiterer Kommissionsmitglieder und dem Ablehnungsantrag des Freiburgers Pierre Th. Fracheboud⁴ beschloß der Rat mit 19 gegen 12 Stimmen Eintreten auf die Anträge der Kommission. In der Detailberatung konzentrierten sich die Meinungsverschiedenheiten vorwiegend auf die Frage der Wiederverehelichung katholischer Geschiedener. Nach längerer Debatte, die «weniger eine Diskussion, als eine Reihe von mehr oder weniger scharf motivirten Antragstellungen (war)⁵», wurde die Frage der Wiederverehelichung zur näheren Prüfung an die Kommission zu-

¹ Katholische Schweizer-Blätter, III (1861), S. 611–625; Schwyzer-Zeitung vom 17. Dezember 1861.

² Protokoll des Ständerates vom 12. Juli 1861. Zu Blumer, dem berühmten Glarner Juristen (wissenschaftlicher Schriftsteller und Bundesrichter), siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 348 f. und dort angeführte Literatur.

³ Protokoll des StR vom 12. und 13. Juli 1861; siehe auch das ausführliche Ratsbulletin im «Bund» vom 14. Juli 1862 und die kurze Berichterstattung in der NZZ vom 14. und 15. Juli.

⁴ Zu Fracheboud, bis 1856 Parteigänger der Radikalen in Freiburg, nachher eifriger Katholisch-Konservativer, siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 391 und dort angeführte Literatur.

⁵ «Bund» vom 14. Juli 1861.

rückgewiesen. Diese brachte am zweiten Tag, den der Ständerat dem Scheidungsgesetz widmete, zu diesem Problem einstimmig den folgenden Kompromißvorschlag:

«Die Frage des Wiederverehelichungsrechtes geschiedener Ehegatten bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, immerhin in dem Sinne, daß dem protestantischen Theil die Wiederverehelichung aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten nicht verweigert werden darf»¹.

Dieser Vorschlag kam der Gesetzgebung jener katholischen Kantone, welche die Wiederverheiratung katholischer Bürger ausschlossen entgegen und rückte zugleich vom allgemein postulierten Prinzip rein bürgerlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Mischehen-Scheidungsrecht ab. Mit diesem Antrag erhöhten sich die Erfolgsaussichten des Gesetzesentwurfes wieder, wurde er doch fast einmütig mit 24 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Doch auch über andere Artikel des Projekts wurde am zweiten Sitzungstag noch ausgiebig verhandelt, insbesondere über den Gerichtsstand, dessen Zuweisung und – bei Bejahung des Bundesgerichts als zuständigem Forum – über das anwendbare Recht. Dabei traten vor allem die Ständeräte Jakob Dubs, Eduard Häberlin und Jakob Leuenberger als maßgebende Referenten auf². Dubs sprach sich für die Beurteilung der Scheidung gemischter Ehen durch kantonale Zivilgerichte aus, nahm also den bundesrätlichen Vorschlag wieder auf. Dabei sollte die Zuweisung eines solchen kantonalen Gerichtes im einzelnen Scheidungsfall auf Begehrungen einer Partei durch den Bundesrat erfolgen. Dubs' entsprechender Antrag blieb gegenüber demjenigen der Kommission, die nach wie vor für das Bundesgericht als Scheidungsforum eintrat, mit 13 gegen 16 Stimmen nur knapp in Minderheit.

Bezüglich des vom Bundesgericht in Scheidungsfällen anwendbaren Rechts ließ die Kommissionsmehrheit ihren Vorschlag zu Gunsten eines Antrags Häberlin fallen, der lautete:

«Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach Analogie jener Kantonsgesetze, welche gemäß Art. 8 ein gemeinschaftliches bürgerliches Matrimonialgesetz eingeführt haben.

¹ Nachträglicher Kommissionsantrag, in: BAB, Dossier Gesetze IV/2. Er findet sich auch im Protokoll des StR vom 13. Juli 1861.

² Biographische Notizen zu Jakob Dubs, dem späteren Bundesrat und zu Jakob Leuenberger, Professor für bernisches Zivilrecht bei GRUNER, Bundesverfassung, I, S. 61 f. (Dubs), S. 193 f. (Leuenberger). Zu Häberlin siehe oben S. 117 Anm. 1.

In Bezug auf die weiteren Folgen der Scheidung ist das Gesetz des Heimatkantones des Ehemannes anzuwenden.

Zur Erledigung der letzteren Fragen kann jedoch das Bundesgericht auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.»

Diese Formulierung des Artikels 10 drang gegenüber einem Vorschlag Ständerat Leuenbergers mit 20 gegen 4 Stimmen durch. Dieser hatte die wahlweise Anwendung des Heimatrechts, des Rechts des Wohnortes oder eines Drittakons vorgesehen, je nachdem ob dort rein bürgerliche Gesetze das Ehrerecht regelten.

Auf Antrag Ständerat Frachebouds, der zugleich die Verwerfung des Gesetzes empfahl, erfolgte die Schlußabstimmung unter Namensaufruf. Das Scheidungsgesetz wurde mit 23 gegen 11 Stimmen angenommen, für dessen Verwerfung sprachen sich die Standesherren Josef Arnold (UR) F. Xaver J. K. Auf der Maur (SZ), Johann Jakob Blumer (GL), Joseph Alois Broger (AI), Maurice Chappelet (VS), Pierre Th. Fracheboud (FR), Frédéric-J. Gendre (FR), Benedikt Anton Wolfgang Höfliger (SG), Karl Emanuel Müller (UR), Joseph Anton Steinegger (SZ) und Walter Zelger (NW) aus¹.

Das Gesetz, wie es aus den Beratungen des Ständerates hervorging, entsprach in großem Maße den Vorschlägen der Mehrheit seiner Kommission. Eine einzige bedeutende Konzession machte der Rat den Scheidungsgegnern bezüglich der Wiederverehelichung, die restlichen Änderungen waren mehr redaktioneller Art oder gefährdeten zumindest nicht die von der Kommission gesteckten Ziele: bürgerliche Gesetzgebung und bürgerliche, unabhängige Gerichte für die Beurteilung der Scheidung von Mischlingen.

C. Das vorläufige Veto des Nationalrates

Die Befürworter des Nachtragsgesetzes betreffend die Scheidung gemischter Ehen erhielten durch den Entscheid des Nationalrates vom 20. Juli 1861, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten, eine unerwartete Niederlage. War dem Entwurf schon im Ständerat eine beträchtliche Gegnerschaft erwachsen, zeigte sich der Nationalrat – für heutige Verhäl-

¹ Zu diesen Ständeräten siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 295 (Arnold), 299 (Müller), 307 (Auf der Maur), 319f. (Steinegger), 343 (Zelger), 348f. (Blumer), 391f. (Fracheboud, Gendre), 529 (Broger), 562 (Höfliger) und 858 (Chappelet) und dort angeführte Literatur.

nisse eher ungewöhnlich – noch konservativer und föderalistischer gesinnt. Es lohnt sich daher den Gang der Ereignisse bis zum Nichteintretentsentscheid etwas näher zu betrachten.

Die Anträge der nationalrätslichen Kommission – sie setzte sich zusammen aus den Herren Johann Baptist Weder (Berichterstatter/SG), Philippe Camperio (GE), Paul Migy (BE), Alexis Marie Piaget (NE) und Johann Baptist von Streng (TG), also lauter Katholiken¹ – ließen diesen Erdrutsch in keiner Weise erwarten. Diese beantragte nämlich einstimmig in fast allen Punkten Annahme der ständerätslichen Beschlüsse, mit wenigen redaktionellen Änderungen². Das Bild der Einstimmigkeit trübte ein einziger Minderheitsantrag des Thurgauers von Streng bezüglich der Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts. Er wollte diese nur auf die eigentliche Scheidungsfrage beschränken, über die Folgen der Scheidung sollte – wenn immer möglich – ein kantonales Gericht entscheiden³.

Mit seinen weiteren kritischen Äußerungen zum Gesetzesentwurf entfachte von Streng aber die lebhafte Diskussion um die Eintretensfrage. Er erklärte nämlich, er selbst habe keinen Antrag auf Nichteintreten stellen wollen, um nicht die Einstimmigkeit der Kommission zu stören, sei aber bereit jeden Antrag in diese Richtung zu unterstützen. Er bestreite das Bedürfnis für ein Scheidungsgesetz, der Fall Cammenzind sei seit Bestehen des Mischehengesetzes, also seit elf Jahren, der einzige gewesen, der ein solches Gesetz wünschenswert habe erscheinen lassen⁴.

In der Folge wandten sich verschiedene Redner gegen den Gesetzesentwurf und beanstandeten mal dies mal das⁵. Das Gesetz fördere die Trennung der Ehen, das Verfahren vor Bundesgericht sei zu kostspielig

¹ Biographische Notizen über dieses Quintett liberaler bis radikaler Katholiken bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 199 (Migy), 595 f. (Weder), 714 (von Streng), 919 (Piaget) und 935 (Camperio). Camperio lernten wir bei der Behandlung des Mischehengesetzes von 1850 als Präsidenten der vorberatenden Kommission des StR kennen: oben S. 63f. Der Gemäßigste in dieser Gruppe war zweifelsohne von Streng, der bisweilen in der Bundesversammlung auch mit der Rechten stimmte (Gruner, I, S. 714).

² Die Anträge der Kommission des NR finden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/2. Der Kommissionalbericht ist weder im BBl abgedruckt, noch findet er sich im BA. Das Protokoll des NR vom 18. Juli 1861 trägt den kurzen Vermerk: «Dieser Bericht ist von Herrn Weder nicht beigebracht worden».

³ Protokoll des NR vom 18. Juli 1861; NZZ vom 21. Juli 1861.

⁴ Protokoll des NR vom 19. Juli 1861; NZZ vom 21. Juli 1861.

⁵ Siehe zur ganzen Debatte die Protokolle des NR vom 18., 19. und 20. Juli 1861 und die Verhandlungsberichte in der NZZ vom 21. und 23. Juli und im «Bund» vom 19., 20. und 21. Juli 1861.

und der Kläger werde gegenüber dem Beklagten bevorteilt, meinte Nationalrat Gottlieb Jäger (AG)¹ und empfahl in erster Linie Nichteintreten, in zweiter Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, jede Einmischung des Bundesgerichts bei der Ehescheidung im Projekt zu streichen. Für Nichteintreten setzte sich vehement auch der Genfer J. B. Louis Demiéville, der eigentliche «Hauptführer der Opposition»², ein, da das Gesetz die Einheit der Familie gefährde und ihre Auflösung fördere. Johann Bützberger (BE) wünschte die Rückweisung des Gesetzes an die Kommission, diese sollte darin die Ehescheidungsgründe und Regeln über die Einleitung des Prozesses einfügen. Jules Philippin (NE) hielt das Gesetz zwar für begründet, möchte es aber zur besseren Formulierung an den Bundesrat zurückweisen. Für Rückweisung an den Bundesrat sprachen sich auch James Fazy (GE) und Franz Bünzli (SO) aus, letzterer möchte dabei der Rückweisung noch eine Reihe von Direktiven beifügen.

Es meldeten sich noch eine ganze Reihe anderer Nationalräte zu Wort, allein für ein vorbehaltloses Eintreten auf das Gesetz mochte sich außer Kommissionsreferent Johann Baptist Weder (SG) keiner richtig erwärmen. In einem komplizierten Abstimmungsverfahren wurde schließlich über die massenhaft gefallenen Anträge entschieden. Nach mehreren Eventualabstimmungen standen sich in der Schlußabstimmung der Antrag auf Nichteintreten und jener auf Rückweisung an den Bundesrat (ohne Direktiven) gegenüber. Mit 46 gegen 43 Stimmen beschloß der Rat nach fast zweitägiger Diskussion Nichteintreten. Dieser Entscheid war vor allem den Bemühungen der Männer der Mitte wie Jean-Louis Demiéville und Joachim Heer (GL) zu verdanken, die katholisch-konservativen Ratsherren hatten sich in der Diskussion eher zurückhaltend gezeigt. Überdies war er auch das Resultat der Uneinigkeit der Befürworter eines Scheidungsgesetzes über dessen konkrete Ausgestaltung.

D. Ein neuer Anlauf des Ständерates

Auf dieses Verdikt des Nationalrates hin blieb der Kleinen Kammer nichts anderes übrig, als ihre Fassung des Gesetzes einstweilen fallen und die Materie nochmals durch ihre Kommission beraten zu lassen.

¹ Zu Jäger und den weiteren in diesem Abschnitt genannten NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 151 f. (Bützberger), 351 f. (Heer), 419 (Bünzli), 655 (Jäger), 917 ff. (Philippin) und 947 ff. (Fazy). Zu Demiéville und Weder siehe die Hinweise in Anm. 3 S. 108 und Anm. 1 S. 122.

² «Bund» vom 20. Juli 1861.

Daher faßte sie am 23. Juli 1861 auf Antrag Häberlins mit 17 gegen 10 Stimmen den Beschuß die weitere Behandlung des Mischehengesetzes auf den nächsten Zusammentritt der Räte im Januar 1862 zu verschieben¹.

In der Zwischenzeit tagte am 4. November 1861 erneut die vorberatende Kommission der Kleinen Kammer in der gleichen Zusammensetzung. Um die Bedenken des Nationalrates zu zerstreuen, arbeitete sie im Beisein des frisch gewählten Vorstehers des Justizdepartementes, Bundesrat Dubs, eine völlig neue Fassung des fraglichen Gesetzes aus². Danach sollten die ordentlichen bürgerlichen Gerichte der Kantone die Klagen auf Scheidung gemischter Ehen beurteilen: maßgeblich sollte dabei der Gerichtsstand des Ehemannes sein. Die Entscheidung über die Trennung gemischter Ehen durch geistliche Gerichte schloß sie hingegen aus. Ebenso sollte das gewöhnliche Recht des betreffenden Kantons Anwendung finden, bloß mit dem Unterschied, daß die dauernde Trennung von Tisch und Bett für den reformierten Teil die Wirkung einer gänzlichen Scheidung zeitigen sollte. Vorschriften über die Wiederverehelichung des katholischen Ehegatten sollten der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Auf diese «Mini-Lösung», in knappe drei Artikel gefaßt, einigte sich die Kommission einstimmig, «was wohl in dieser Materie als eine besondere Rarität bemerk zu werden verdient»³. Allerdings hatte dieser Gesetzesentwurf mit der vom Ständerat einige Monate zuvor verabschiedeten Fassung des Scheidungsgesetzes nicht mehr viel gemein. Einzig der Hauptpunkt, die Ablehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Scheidung gemischter Ehen blieb derselbe.

Trotz dieser gemäßigten Züge der neuen Vorlage, erwuchs ihr bei der Beratung in der Kleinen Kammer wiederum eine kräftige Opposition⁴. Dieser mag die Eingabe der schweizerischen Bischöfe an die Bundesver-

¹ Protokoll des StR vom 23. Juli 1861; «Bund» vom 24. Juli 1861.

² Vgl. den Bericht in der NZZ vom 7. November 1861. Der Text des Entwurfs findet sich im Protokoll des StR vom 14. Januar 1862 und im BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ NZZ vom 7. November 1861. In der Schwyzer-Zeitung vom 6. Dezember 1861 allerdings bedauert Segesser diese Einstimmigkeit und meint, es wäre wünschenswert gewesen, daß ein Mitglied der Kommission die spezifisch katholische Anschauung vertreten hätte, womit er eindeutig auf Jost Weber zielt.

⁴ Zur Beratung im StR: Protokoll des StR vom 14. und 15. Januar 1862; Behandlungsberichte in der Schwyzer-Zeitung vom 16. Januar 1862 (ausführlich) und im «Bund» vom 15. und 16. Januar (kurz).

sammlung betreffend die gemischten Ehen¹ den Rücken gestärkt haben. Im übrigen setzte sie sich aus den gleichen Standesherren zusammen, die schon den ersten Entwurf eines Nachtragsgesetzes bekämpft hatten; eine zusätzliche Gegnerschaft jener Kreise, denen der neue Entwurf zu wenig weit ging, trat also nicht hervor.

In der mehrstündigen Eintretensdebatte vom 14. Januar 1862 meldeten sich vor allem die Gegner zu Wort. Sie legten den Standpunkt der katholischen Kirche dar und strichen die Unvereinbarkeit des Gesetzesentwurfes – auch in seiner gemäßigeren Fassung – mit der Lehre der Kirche heraus. Bemerkenswert war aber insbesondere die Opposition der reformierten Standesherren Johann Jakob Rüttimann (ZH) und Johann Jakob Blumer (GL), die beiden auch viel Kritik einbrachte. Rüttimann warnte die Versammlung davor, «durch ihr Eingreifen in die Verhältnisse der katholischen Kantone den konfessionellen Frieden ... allmälig zu untergraben»². Im Verbot der Ehescheidung könne er schwerlich eine Störung des konfessionellen Friedens sehen, daher sei die Kompetenz der Bundesversammlung auf diesem Gebiet gemäß Art. 44 der Bundesverfassung einzutreten, sehr fraglich.

Mit dem Entscheid über die Eintretensfrage – diese fiel mit 23 gegen 14 Stimmen zugunsten des Kommissionsentwurfes aus – stand auch bereits der Ausgang der Schlußabstimmung fest. In der Detailberatung erfuhr der Text des Entwurfes nur noch eine kleine unwesentliche Änderung. Das gesamte Projekt wurde in der Schlußabstimmung mit 23 gegen 13 Stimmen genehmigt.

In beiden Abstimmungen sprachen sich unter Namensaufruf die folgenden Ständeräte gegen Eintreten, beziehungsweise gegen das Gesetz aus: Josef Arnold (UR), Jos. Alois Broger (AI), Maurice Chappelet (VS), Pierre-Th. Fracheboud (FR), Frédéric-J. Gendre (FR), Joseph M. von Hettlingen (SZ), Kaspar Anton Keiser (ZG), Karl Anton Landtwing (ZG). Renward Meyer (LU), Karl Emanuel Müller (UR), Johann Jakob Rüttimann (ZH) und Walter Zelger (NW). Xavier Gottofrey (VD) stimmte zwar gegen Eintreten, war aber in der Schlußabstimmung für das Gesetz. Johann Jakob Blumer (GL), der gegen Eintreten votiert hatte, fehlte in

¹ Vom 24. November 1861, abgedruckt im BBl 1862, III, S. 197 ff. Wir werden diese Eingabe weiter unten S. 135 ff. genauer unter die Lupe nehmen.

² Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862. Dort findet sich auch Rüttimanns Votum fast vollständig wiedergegeben. Zur Kritik Rüttimanns in der Presse siehe unten S. 143.

der Schlußabstimmung, dafür brachte Benedikt Anton Wolfgang Höfliger (SG) den Gegnern eine weitere Stimme ein¹.

E. Die Wende im Nationalrat

a) Neue Eingaben an die Bundesversammlung

Die zweite Behandlung des Mischehengesetzes im Nationalrat wurde mit Spannung erwartet. Neben der Petition der Bischöfe², die bereits dem Ständerat bekannt war, wurden dem Nationalrat noch drei neue Eingaben zur Mischehengesetzgebung unterbreitet, nämlich:

- ein Schreiben des Arztes J. J. Hohl aus Heiden, im Namen und Auftrag der Johanna Grubenmann, verehelichte Boppart, aus Straubenzell, Kt. St. Gallen, vom 10. Januar 1862³;
- eine umfangreiche Petition der Anna Eberle, geborene Boßhardt, aus Einsiedeln, verfaßt durch ihren Anwalt Caspar Alois Bruhin, datiert vom 12. Januar 1862⁴;
- ein zweites Schreiben der gleichen Petentin Eberle, vom 16. Januar 1862⁵.

Der Tatbestand der beiden Fälle, die hier vorgelegt wurden, ist fast der gleiche. Beide Bittstellerinnen sind – selbst evangelischer Konfession – mit einem Katholiken verheiratet. Ihre Ehemänner sind nach Amerika ausgewandert und kümmern sich anscheinend nicht mehr um ihre Ehefrauen und ihre Familie. Beiden Frauen wurde aber vom zuständigen katholischen Ehegericht, an welches sie ihre Klagen richteten die Scheidung verweigert. Daher stellen sie an die Bundesversammlung das Gesuch, diese möge eine gesetzliche Regelung treffen, die ihnen die Scheidungsklage vor einem staatlichen bürgerlichen Gerichte ermögliche.

Anna Eberle wendet sich in ihrer ersten Petition zudem ausdrücklich gegen die Eingabe der Bischöfe, aber auch gegen den Gesetzesvorschlag

¹ Soweit sie nicht schon in Anm. 1 S. 121 erwähnt sind, siehe zur Biographie dieser Standesherren GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 99f. (Rüttimann), 267f. (Meyer), 312 (von Hettlingen), 369f. (Keiser), 371 (Landtwing) und 815 (Gottotfrey). Die Namen der zustimmenden Ständevertreter sind ebenfalls im Protokoll des StR vom 15. Januar und in der Schwyzer-Zeitung vom 16. Januar 1862 verzeichnet.

² 1861, III, S. 197ff. Siehe dazu unten S. 000ff.

³ BAB, Dossier Gesetze IV/2.

⁴ BAB, Dossier Gesetze IV/2. Es handelt sich um den gleichen Anwalt Bruhin, der bereits für Frau Cammenzind die diversen Beschwerden schrieb.

⁵ BAB, Dossier Gesetze IV/2.

der ständerätslichen Kommission. Im Gegensatz zu diesem wünscht sie die Beurteilung der Scheidung gemischter Ehen durch das Bundesgericht oder zumindest durch die bürgerlichen Gerichte eines anderen Kantons¹.

Im Schreiben vom 16. Januar widerspricht sie den Entscheidungen des Ständerates vom 15. Januar, der in allen Punkten den Vorschlägen seiner Kommission folgte. Der ständerätsliche Entwurf unterwerfe die protestantische Ehehälften in jenen Kantonen, wo bisher nur das «päpstliche» Recht Geltung hatte, von Bundes wegen diesem Recht. Sie aber bitte darum, als Protestantin vom katholischen Kirchenrechte befreit zu werden².

Mit den beiden Eingaben in Sachen Eberle versuchte der Anwalt C. A. Bruhin offensichtlich zwei Fliegen auf einen Streich zu erwischen: einerseits vertrat er die Anliegen Frau Eberles, andererseits waren seine Vorschläge auch auf die Interessen seiner alten Mandantin, Frau Cammenzind, ausgerichtet; er wollte diese ja unter allen Umständen von der Gerichtsbarkeit des Kantons Schwyz befreien. Mit heftigen Attacken gegen die Eingabe der Bischöfe erhitzte er zudem die Gemüter.

Die Petitionen der beiden Frauen Grubenmann und Eberle erfüllten noch eine weitere Aufgabe: mit ihnen verlor ein Hauptargument der Gegner beträchtlich an Gewicht. Diese hatten nämlich versichert, der Fall Cammenzind stelle einen absoluten Einzelfall dar.

b) Der neue Gesetzesentwurf der nationalrätslichen Kommission

Angesichts der veränderten Sachlage und der mächtigen Opposition, die dem Projekt eines Scheidungsgesetzes für Mischehen in der früheren Beratung erwachsen war, arbeitete die Kommission der Großen Kammer einen sorgfältigen und ausführlichen Bericht aus und stellte darin einen förmlichen Eintretensantrag³. Die Erörterung der Eintretensfrage, der fraglichen Bundeskompetenz, der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines allfälligen Scheidungsgesetzes nimmt den größten Raum des Berichtes ein. Dieser wurde einstimmig von allen Kommissionsmitgliedern, den gleichen wie bei der ersten Beratung im Juli 1861, gutgeheißen und unterzeichnet.

Überraschenderweise lehnte sich die Kommission in ihren Anträgen⁴

¹ Bittschrift Eberle vom 12. Januar 1862, S. 13.

² Die drei Eingaben werden auch kurz im Bericht der nationalrätslichen Kommission zusammengefaßt, in: BBl 1862, I, S. 325 ff.

³ BBl 1862, I, S. 325–338.

⁴ Siehe die Anträge der Kommission des NR, in: BBl 1862, I, S. 338 f.

aber nicht an die zuletzt vom Ständerat beschlossene Fassung des Scheidungsgesetzes an. Sie nahm im Gegenteil gerade jene Vorschläge wieder auf, welche die Kleine Kammer in der ersten Beratung im Juli 1861 gutgeheißen hatte. So kam sie insbesondere auf das Bundesgericht als Gerichtsstand für die Scheidung gemischter Ehen zurück und wollte dieses sogar ohne Berücksichtigung des kantonalen Rechts «nach bestem Ermessen» über die Scheidungsfrage urteilen lassen¹.

Völlig neu war die Aufnahme eines Katalogs von Scheidungsgründen in den Gesetzestext. Art. 3 des Entwurfs sah nämlich vor, daß das Bundesgericht «die Trennung von Tisch und Bett, so wie die Scheidung vom Bande erkennen (kann), wenn die Klage wegen Ehebruch, böswilliger Verlassung, grober Mißhandlung, Verbrechen, Wahnsinn, ansteckender Krankheiten, Verschwendung und unüberwindlicher Abneigung angehoben wird»². Damit kamen erstmals materielle Richtlinien für die Scheidung von Bundesrechts wegen zur Diskussion. Beziiglich Anzahl und Art der Scheidungsgründe folgte der Entwurf in etwa der St. Galler Ehesatzung von 1840³, worin sich der Einfluß des St. Galler Berichterstatters der Kommission, Johann Baptist Weder zeigen darfte. Jede nähere Konkretisierung der Scheidungsgründe, wie sie die kantonalen Gesetze kannten, fehlte indes.

Im übrigen folgte der Entwurf vielfach wörtlich der ersten ständerratlichen Fassung des Scheidungsgesetzes, vor allem berücksichtigte er auch den im Ständerat in der Julisession ausgehandelten Kompromiß betreffend die Wiederverehelichung⁴. Danach verblieb die Regelung dieser Frage zwar der kantonalen Gesetzgebung, dem protestantischen Ehegatten aber konnte die Wiederverheiratung von Bundesrechts wegen nicht «aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten» verweigert werden.

c) Zähes Ringen um das Gesetz im Nationalrat

Bereits die Dauer der betreffenden Beratungen in der Großen Kammer geben uns einen Anhaltspunkt über die langwierige Auseinandersetzung. Die Behandlung des Scheidungsgesetzes stand nämlich während vier

¹ Art. 4 des Vorschlages der Kommission des NR, ebd.

² BBI 1862, I, S. 338.

³ §§ 80–88 der «Ehesatzung für den evangelischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, vom 9. Juni 1840» (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Großen und Kleinen Raths des Kantons St. Gallen, VIII (1840–1842), S. 75–95); siehe auch oben im 1. Kapitel S. 37f.

⁴ Wir haben diesen Entwurf oben S. 117f. vorgestellt.

Tagen, vom 22. bis 25. Januar 1862, auf der Traktandenliste des Rates¹. Dabei dauerte allein die Verlesung des Kommissionsberichtes und die wiederum recht heftige Eintretensdebatte zwei Tage².

Gleich zu Beginn stellte J. B. Louis Demiéville (GE) einen Nichteintretensantrag, da der vorgeschlagene Gesetzesentwurf «vage, das Recht der Kantone verletzend und den Konfessionen nicht zusagend» sei³. Für das Unpraktische dieser Gesetzgebungsweise zeuge, daß es bereits der sechste Entwurf in der gleichen Materie sei⁴. Für Nichteintreten traten neben dem reformierten Demiéville ebenfalls die Katholiken Ph. A. von Segesser und Adrien de Courten (VS) ein⁵. Segesser bestritt einmal mehr die Bundeskompetenz in dieser Materie. Man hätte bereits den Anfang der Mischehen bundesrechtlich geordnet, nun wollte man auch für das Ende eine eidgenössische Regelung, der nächste Schritt sei eine eidgenössische Regelung dessen, was in der Mitte ist und das Bundesehe-recht wäre komplett, meinte er und führte dazu das folgende Beispiel an:

«Wenn z. B. der protestantische Theil dem katholischen am Freitag einen Kalbsbraten auf den Tisch stellt und dieser will nicht essen, weil es Fasttag, so frage ich Sie, ob da der confessionelle Friede nicht auch bedroht, die Intervention des Bundes nicht auch gerechtfertigt und ein Supplementgesetz oder wenigstens eine neue Erwägung nicht dringend gefordert sei? Denn offenbar wird der protestantische Theil eine Verletzung seiner Confession darin erblicken, daß der katholische Theil, nicht etwa weil er keinen Appetit hat, sondern weil es Freitag ist, den Braten stehen läßt»⁶.

¹ Protokolle des NR vom 22., 23., 24. und 25. Januar 1862; siehe dazu die Ratsberichte in der Schwyzer-Zeitung vom 23., 24., 25. und 27. Januar, im «Bund» vom 23., 24., 25. und 26. Januar 1862 und in der NZZ vom 24., 25., 26. und 28. Januar 1862.

² Es ist allerdings zu vermerken, daß am 22. Januar 1862 zuerst die vereinigte Bundesversammlung zusammentrat und die Sitzung des NR selbst nur ca. 3 Stunden dauerte; am 23. Januar allerdings zog sie sich über mehr als 5 Stunden hin.

³ Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862.

⁴ Man kann 6 Entwürfe zählen, ohne die verschiedenen kleineren Abänderungen mitzurechnen, nämlich: Entwurf der Minorität der nationalrätslichen Kommission in der Rekursache Kammenzind (Roth), vom 18. Juli 1859; Entwurf des Bundesrates, vom 24. Mai 1861; Entwurf der Mehrheit der ständerätslichen Kommission, vom 11. Juli 1861; Entwurf der Minderheit der ständerätslichen Kommission (Weber), vom 11. Juli 1861; Entwurf der ständerätslichen Kommission, vom 4. November 1861; Entwurf der Kommission des NR, vom 20. Januar 1862.

⁵ Zur Biographie NR de Courtens siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 861; zu Segesser oben S. 55 Anm. 3; zu Demiéville oben S. 108 Anm. 3.

⁶ Segesser, Kleine Schriften, III, S. 182. Mit dem Hinweis auf die «neue Erwägung» spricht er den Fall Bisang an: siehe oben S. 95 Anm. 1.

Auf der anderen Seite fochten Augustin Keller (AG), Basil Ferdinand Curti (SG) und Joseph Marzell von Hoffmann (SG) vehement zu Gunsten des Kommissionsentwurfes¹. Sie gingen aber weniger auf einzelne Punkte des Projektes ein, sondern wandten sich vorab mit scharfen Angriffen gegen die Eingabe der Bischöfe. Augustin Keller meinte, durch die Einmischung der Bischöfe habe die Frage an Bedeutung gewonnen, denn die Kompetenz des Staates werde dadurch in Frage gestellt². Mit Curti, Hoffmann und Keller war es vorab die alte Garde der Radikalen, die für die Kommissionsanträge kämpfte. Gemäß dem Berichterstatter im «Bund» stürzten sie sich gleich dem Wahlspruch «La garde meurt, mais ne se rend pas» ins Treffen, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht starben, sondern siegten³.

Dieser Sieg aber blieb lange Zeit fraglich, fehlte es doch nicht an vermittelnden Stimmen. So legte Bundesrat Jakob Dubs einen neuen (siebten) Gesetzesentwurf vor, der die Kantone dazu verpflichten wollte, die Scheidung des protestantischen Ehegatten zu ermöglichen, die Hindernisse für deren Wiederverehelichung zu beseitigen und für einen neutralen Gerichtsstand für die Scheidung gemischter Ehen zu sorgen⁴. Alles in allem bedeutete dies eine modifizierte Fassung des ständerätslichen Entwurfs vom 15. Januar 1862, mit noch mehr Zugeständnissen an die Kantone.

Doch mit sieben Fassungen für ein Scheidungsgesetz schienen noch nicht alle möglichen Lösungen erschöpft zu sein, legte doch Nationalrat Basil F. Curti gar eine achte vor. Diese griff auf den Minderheitsantrag der ständerätslichen Kommission im Juli 1861 zurück und sah das Bundesgericht als Scheidungsforum vor, das aber nach kantonalem Recht urteilen sollte⁵. Curti erklärte aber gleichzeitig, er sei bereit, jedem Projekt zuzustimmen, falls nur etwas geschehe⁶.

¹ Biographische Notizen zu diesen NR bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 547 (Curti), 564 (von Hoffmann) und 657f. (Keller). Die Äußerungen Kellers und Curti erregten Zorn und Entrüstung bei den Katholiken; siehe die Stellungnahmen in der SKZ vom 29. Januar und 15. Februar 1862.

² NZZ vom 25. Januar 1862.

³ «Bund» vom 25. Januar 1862.

⁴ Der Text des Dubs'schen Entwurfs ist im Protokoll des NR vom 23. Januar 1862 und in der NZZ vom 25. Januar 1862 festgehalten.

⁵ Der Text dieses Entwurfs findet sich ebenfalls im Protokoll des NR vom 23. Januar 1862. Zum aufgegriffenen Minderheitsantrag Webers siehe BBl 1861, III, S. 40f. und oben S. 118.

⁶ «Bund» vom 25. Januar 1862.

Da die verschiedensten Entwürfe vorlagen, mußte am Schluß der Eintretensdebatte eventueller darüber abgestimmt werden, auf welchen von ihnen einzutreten sei. In einer ersten Ausmarchung obsiegte «Eintreten auf die Vorlage Dubs» gegen «Eintreten auf die Fassung des Ständerates vom 15. Januar 1862» mit 44 gegen 26 Stimmen. In der zweiten Runde erklärten sich 41 Nationalräte für Eintreten auf den Vorschlag der Nationalratskommission und nurmehr 37 für den Antrag Dubs. In der letzten Abstimmung schließlich sprachen sich 53 Mitglieder für Eintreten in den Vorschlag der Kommission aus, während 30 für Nichteintreten votierten¹. Somit hatte sich die radikale Richtung im Parlament durchgesetzt, denn der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission nahm am wenigsten Rücksicht auf die Katholiken und gab zudem dem Bundesgericht die meisten Kompetenzen bei der Scheidung von Mischehen.

Bei der artikelweisen Beratung setzte ein eigentliches Feilschen um den genauen Wortlaut ein, dem kein Artikel entging. Allein zu Art. 1 sprachen 17 Redner². Nachdem alle Zusatzanträge in Ungnade gefallen waren, zog der Rat mit 52 gegen 35 Stimmen den unveränderten Artikel 1 des ständerätslichen Entwurfs dem Vorschlag der Kommission vor. Artikel 1 lautet nun:

«Die Klage auf Scheidung gemischter Ehen gehört vor den bürgerlichen Richter. Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist»³.

Bei der Beratung des zweiten Artikels erhielt ein neuer Vorschlag, beantragt von J. B. Louis Demiéville und Gottlieb Jäger (AG) den Vorzug vor dem Antrag der Kommission⁴. Danach sollte das Bundesgericht angerufen werden können, falls Eheleute verschiedener Konfession unter einer von Artikel 1 abweichenden Gerichtsbarkeit stehen oder das kantonale Recht die Ehescheidung überhaupt nicht kennt.

«Ein wahres Rottenfeuer von Anträgen» entfachte die Diskussion um Artikel 3, welcher von den Scheidungsgründen handelte. «Die Salven

¹ Siehe zu den Abstimmungen das Protokoll des NR vom 23. Januar 1862.

² NZZ vom 26. Januar 1862.

³ Abstimmungsresultat und Text gemäß Protokoll des NR vom 24. Januar 1862. Damit wurde insbesondere die Forderung NR vom Hoffmanns, alle Mischehen-Scheidungsfälle – ohne Rücksicht auf den Stand der kantonalen Gesetzgebung – dem Bundesgericht zu übertragen, abgelehnt (Schwyzer-Zeitung vom 25. Januar 1862).

⁴ Zu Jäger oben S. 123 Anm. 1.

knatterten bis alle Munition verschossen war», schreibt dazu der Berichterstatter im Bund¹. Es ging vor allem um die Frage, ob die einzelnen Scheidungsgründe im Gesetz aufgezählt werden sollten und bejahendefalls welche? Johann Jakob Treichlers (ZH) Antrag, wonach das Bundesgericht über die Scheidung gemischter Ehen «nach bestem Ermessen» entscheiden sollte, setzte sich schließlich durch. Alle anderen Vorschläge hatten einen mehr oder weniger ergiebigen Katalog von Scheidungsgründen vorgesehen, bei der Verschiedenheit des kantonalen Scheidungsrechts eine schwierige Verhandlungsbasis. Indem sie mit einer Generalklausel vorlieb nahmen, wichen die Räte einer weiteren Auseinandersetzung über dieses Thema aus und überließen dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum.

Die Beratung dieser drei ersten Artikel des Gesetzes hatte einen ganzen Tag in Anspruch genommen und sich über gut fünf Stunden hingezogen. Bei der Debatte am nächsten Tag² gab vor allem die Frage, durch wen und nach welchen Gesetzen die Folgen der Scheidung zu beurteilen seien, zu längeren Diskussionen Anlaß. Auch hier siegte jene Richtung, die dem Bundesgericht möglichst viele Kompetenzen einräumen wollte. Ein entsprechender Antrag Nationalrat Jägers, wonach das Bundesgericht auch über Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen etc. urteilen sollte, wurde vom Rat mit großem Mehr genehmigt.

Bei der Frage der Wiederverehelichung blieb der Rat zwar dem Kommissionsantrag treu, erweiterte ihn aber um eine weitere Klausel zugunsten des protestantischen Ehegatten. Diesem sollte die Wiederverheiratung nicht nur «aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten», sondern auch «aus Grund kirchlicher Trauung», gemeint ist katholischer, nicht verwehrt werden können³.

Schließlich fügte der Rat noch einen völlig neuen Artikel ins Gesetz ein, der nicht direkt zum Mischehenrecht gehört. Gemäß diesem Artikel sollte das Scheidungsgesetz auch auf rein protestantische Ehen Anwendung finden, falls diese einem kantonalen Recht unterstehen, das für die

¹ «Bund» vom 26. Januar 1862.

² Siehe neben dem Protokoll des NR vom 25. Januar 1862 die Ratsbulletins in der NZZ vom 28. Januar 1862, im «Bund» vom 27. Januar und in der Schwyzer-Zeitung vom 27. Januar 1862.

³ Der Zusatz «aus Grund kirchlicher Trauung» wurde gemäß einem Antrag des radikalen NR Simon Kaiser (SO) beigefügt. In einigen Kantonen galt nämlich vorher die katholisch getraute Ehe grundsätzlich als nicht vom Bande scheidbar: siehe dazu oben S. 26 ff.

Scheidung weder Gesetz noch Gericht kennt, mithin für protestantische Ehen in einigen katholischen Kantonen.

Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz fiel überraschend klar aus, sprach sich doch «eine respektable Mehrheit» von 55 Volksvertretern dafür aus, während es nur 20 ablehnten¹. Ein so eindeutiges Resultat war nach den langen Debatten kaum erwartet worden. Mit diesem Entscheid waren die Würfel zu Gunsten des Scheidungsgesetzes gefallen, es mußten nur noch die Differenzen zwischen den beiden Räten behoben werden. In der vom Nationalrat beschlossenen Fassung treten uns bereits die wichtigsten Bestandteile des endgültigen Gesetzes entgegen.

F. Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten

Bevor das Nachtragsgesetz ein drittes Mal in der Kleinen Kammer beraten wurde, gelangte es wieder vor dessen vorberatende Kommission. Die Kommissionsmehrheit beantragte in fast allen Punkten Zustimmung zum Entwurf des Nationalrates, mit wenigen kleineren Abänderungen². Von grundsätzlicher Bedeutung war hingegen ihr Antrag auf Streichung jenes Passus, wonach die Scheidung «für den katholischen Ehegatten nur die Wirkung der Aufhebung der bürgerlichen Folgen der Ehe» haben sollte und «die Eigenschaft der Ehe als Sakrament des katholischen Glaubensgenossen» vorbehalten blieb³. Zudem schlug sie noch einen neuen Artikel vor, welcher das Bundesgericht ermächtigte, Verfahrensvorschriften für den Scheidungsprozeß aufzustellen⁴.

Diese Anträge der Kommissionsmehrheit wurden von den Männern der Mitte, Friedrich Emil Welti, Eduard Häberlin, aber auch vom katholisch-konservativen Jost Weber unterstützt. Daneben erhoben sich zwei Minderheitsanträge, die in scharfem Gegensatz zueinander standen. Auf der einen Seite vertrat Hans von Ziegler die Meinung, der Ständerat sollte auf seiner «Mini-Lösung» vom 15. Januar beharren, auf der anderen Seite wünschte Ambrogio Bertoni gar noch eine Verschärfung der nationalrätlichen Fassung. Er wollte auch die Frage der Wiederverehelichung konfessionsverschiedener Ehegatten der kantonalen Gesetzgebung entziehen, indem er einen neuen Artikel 5 vorschlug:

¹ NZZ vom 28. Januar 1862.

² Anträge der Kommission des StR in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Art. 3 Abs. 3 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen in der Fassung des NR vom 25. Januar 1862.

⁴ Neuer Art. 7 des betreffenden Gesetzes.

«Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten verschiedener Konfession gehört nicht in das Civilgesetz und bleibt deshalb der Freiheit und dem Gewissen eines jeden Geschiedenen überlassen»¹.

Die Diskussion des Scheidungsgesetzes im Ständerat brachte keine wesentlich neuen Momente; bei der erschöpfenden Behandlung, die ihm bereits früher zuteil geworden, sei dies auch «natürlich», meinte der Berichterstatter im Bund². Allerdings zog sich die Debatte nochmals über einen ganzen Tag hin, bevor der Rat dem Gesetz in seiner neuen Fassung – mit wenigen Abweichungen zum Nationalrat – zustimmte³. Da der Rat dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit bezüglich Streichung des Absatzes über die Sakramentsnatur der Ehe gefolgt war, konnte das Gesetz von den Katholiken noch weniger begrüßt werden⁴. Trotzdem fand es in der Schlußabstimmung nicht mehr Gegner als frühere Entwürfe: es wurde mit 21 gegen 12 Stimmen gutgeheißen.

Die letzte Debatte über das Gesetz fand am 3. Februar im Nationalrat vor gelichteten Reihen statt, da sich die Berner Volksvertreter in großer Zahl in ihre Großratsversammlung begeben hatten⁵. Ein Antrag des Kommissionsreferenten, Johann Baptist Weder, das betreffende Traktandum wegen geringer Mitgliederzahl zu verschieben, blieb jedoch in Minderheit⁶.

In der Sache selbst beantragte Weder im Namen der Kommission vollumfängliche Zustimmung zur ständerätslichen Fassung des Gesetzes. Nach kurzer Diskussion⁷, sie drehte sich vor allem um die Streichung des Absatzes betreffend die Sakramentalnatur der Ehe, wurde in allen Teilen Übereinstimmung mit dem ständerätslichen Entwurf erzielt. In

¹ Minoritätsantrag in: BAB, Dossier Gesetze IV/2; ebenso findet er sich im Protokoll des StR vom 30. Januar 1862. NR Bertoni verfaßte gar zur Bekräftigung seines Antrags einen ausführlichen Bericht, der gedruckt erschien in: BBl 1862, I, S. 354–359.

² «Bund» vom 1. Februar 1862.

³ Siehe zur Debatte des StR die Ratsbulletins in der Schwyzer-Zeitung vom 31. Januar 1862 und im «Bund» vom 1. Februar 1862.

⁴ Die SKZ vom 5. Februar 1862 meint: «Früher war wenigstens der sakramentalische Charakter der Ehe für die Katholiken im Gesetz ausdrücklich vorbehalten, jetzt hat eine Mehrheit des Ständерates auch diesen Vorbehalt gestrichen ... Unter solchen Umständen und bei solchen Tendenzen ist es erklärlich, daß das katholische Volk im Schweizerland sich beunruhigt fühlt».

⁵ SKZ vom 8. Februar 1862.

⁶ «Bund» vom 4. Februar 1862.

⁷ Siehe das Ratsbulletin im «Bund» vom 5. Februar 1862.

der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in seiner endgültigen Fassung¹ vom Nationalrat mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen².

Obwohl beide Räte im Juli 1861 und zu Beginn des Jahres 1862 sich tagelang über dieses knappe acht Artikel zählende Gesetz berieten, kann es nicht als Resultat eines Kompromisses bezeichnet werden. Zwar schienen die vermittelnden Kräfte zeitweise einem Sieg nahe, doch wurden sie im Verlaufe der Januarsession von den Radikalen überflügelt. In seiner endgültigen Fassung vom 3. Februar 1862 stellt sich das Scheidungsgesetz eindeutig als deren Werk dar.

III. DIE OPPOSITION DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE GEGEN DAS NACHTRAGSGESETZ

1. *Die Eingabe der schweizerischen Bischöfe*

Zwischen der ersten und zweiten Beratung des Scheidungsgesetzes ging am 24. November 1861 beim Bundesrat eine Note der schweizerischen Bischöfe diese Materie betreffend ein³. Die Bischöfe hatten sich im Gegensatz zu ihrem Vorgehen gegen das Mischehengesetz von 1850⁴ zu einer gemeinsamen Eingabe entschließen können; diese trägt die Unterschriften der Oberhirten der Diözesen Sitten, Lausanne und Genf, St. Gallen, Basel und Chur⁵. Sie wurde auch im Bundesblatt in entgegenkommender Weise veröffentlicht⁶.

Mit ihrer Eingabe ersuchten die Bischöfe den Bundesrat, den Gesetzesentwurf über die Scheidung gemischter Ehen zurückzuziehen. Sie grün-

¹ Siehe den Text des Nachtragsgesetzes in seiner endgültigen Fassung, wie er in der AS publiziert wurde, hinten im Anhang II, S. 159 f.

² SKZ vom 8. Februar 1862. Das Resultat dieser Schlußabstimmung ist nicht im offiziellen Protokoll vom 3. Februar festgehalten.

³ Original in: BAB, Dossier Gesetze IV/2. Die Eingabe ist in französischer Sprache abgefaßt.

⁴ Siehe oben S. 65 ff.

⁵ In dieser Reihenfolge; die Unterschriften der Bischöfe von Como und Mailand fehlen im Vergleich zu 1850, da in der Zwischenzeit das schweizerische Gebiet der beiden Bistümer von diesen abgetrennt und dem Bischof von Basel zur Administration unterstellt wurde. Siehe zu dieser Abtrennung: C. TREZZINI, La diocesi di Lugano, Bellinzona 1952.

⁶ BBl 1861, III, S. 196–204. Die Eingabe wurde auch abgedruckt in: Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 104–110, 145–149. Eine Zusammenfassung findet sich auch in der SKZ vom 30. November 1861, in der Schwyz-Zeitung vom 28. November 1861 und im AfkKR, NF 1 (1862), S. 312–314.